



Vorlage KT_27/2017
zur öffentlichen Sitzung des
Kreistags
am 20.10.2017

mit 7 Anlagen

An die
Mitglieder
des Kreistags

Gebührenkalkulation und Abfallwirtschaftssatzung 2018

I. Gebührenkalkulation

1. Einführung

Die Abfallwirtschaft des Landkreises – AVL GmbH und Fachbereich Abfallgebühren – hat wie in den Vorjahren auch im Jahr 2016 einen Überschuss erzielt. Es konnte ein Überschuss von 3,3 Mio. € erwirtschaftet werden. Zusammen mit dem noch vorhandenen Überschuss aus dem Jahr 2015 verbleiben für 2018 und die Folgejahre 6,26 Mio. €. Die Entwicklungen für das laufende Kalenderjahr können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden.

Die Leistungspalette der Abfallwirtschaft ist weiterhin umfangreich und bürgerfreundlich. Die Bioguttrennung wurde nun erfolgreich intensiviert. Die Restmüllmengen sind spürbar zurückgegangen. Die Bürger schätzen die seit vielen Jahren gewohnt hohen Standards.

Das **Budget der AVL** ist für das Jahr 2018 gegenüber 2017 um 1,7 Mio. € brutto gestiegen. Die Mehrkosten beruhen insbesondere auf den deutlich höheren Biogutmengen auf Basis von 31.000 Tonnen und den Veränderungen des neuen Vertrages zur Einsammlung und Verwertung von PPK.

Die **Wertstoff Erlöse** sind um 345 T€ brutto gestiegen.

Das **Budget des Fachbereiches Abfallgebühren** liegt in diesem Jahr – ohne Berücksichtigung einer Zuführung in die Nachsorgerücklage – um ca. 547 T€ unter dem Vorjahreswert. Die Mengen beim Restmüll gehen nochmal deutlich zurück und reduzieren die Entsorgungskosten durch TPLUS.

Insgesamt bedeutet dies eine Erhöhung im gebührenfähigen Bereich der Abfallwirtschaft um ca. 0,8 Mio. €.

In der Sitzung des AUT am 10.10.2016 wurde in Vorlage AUT_37/2016 die 7. Fortschreibung des Gutachtens zur Ermittlung der Folgekosten für die Deponien des Landkreises (Nachsorgegutachten) zur Kenntnisnahme eingebracht. Der Fachbereich für Prüfung und Revision hat in diesem Jahr auf die Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) hingewiesen, wonach für Rückstellungen der Erfüllungsbetrag anzusetzen ist. Somit und mit der unter 2.1.2 beschriebenen Aktualisierung der Zahlen für das Rechnungsjahr 2016 sind für die Deponien „Am Lemberg“ und „Burghof“ insgesamt 86 Mio. € ab 2017 als Rückstellung erforderlich. Zum 01.01.2017 beläuft sich die Nachsorgerücklage auf 34 Mio. €. Abzüglich der für 2017 beschlossenen Zuführung von 2 Mio. € fehlen daher aktuell 50 Mio. € in der Nachsorgerücklage.

In § 18 Abs. 1 Nr. 3 b Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) ist geregelt, dass bei der Gebührenbemessung die Zuführung zu Rücklagen oder Rückstellungen für die vorhersehbaren späteren Kosten der Stilllegung und der Nachsorge berücksichtigt werden sollen. Es liegt eine gesetzliche Pflicht zum Tätigwerden vor. Die Ausgestaltung unterliegt einem Beurteilungsspielraum. Damit die Risiken der Gebührenzahler in der Zukunft weitestgehend ausgeschlossen werden, wird vorgeschlagen, die Nachsorgerücklage im Jahr 2018 um 2,5 Mio. € aufzustocken. So kann einer verantwortungsvollen nachhaltigen Nachsorge Rechnung getragen werden.

1.1 Veränderungen der Abfallgebühren 2018

Die Jahresgebühren werden um 3 % und die Restmüllleerungsgebühren um 7 % erhöht. Insgesamt bedeutet dies eine Veränderung beim Musterhaushalt um + 4,1 %.

1.2 Vergleich Hausmüllgebühren 2018 und 2017

(siehe [Anlage 3](#))

Personenbezogene Jahresgebühr	Gebühren 2018 lt. Vorschlag	Gebühren 2017 lt. Satzung	Veränderung	
			absolut	in %
1 Personen-Haushalt	52,26 €	50,74 €	1,52 €	3 %
2 Personen-Haushalt	68,43 €	66,44 €	1,99 €	3 %
3 Personen-Haushalt	87,21 €	84,67 €	2,54 €	3 %
4 Personen-Haushalt	105,01 €	101,95 €	3,06 €	3 %
5 und mehr Personen-Haushalt	120,71 €	117,19 €	3,52 €	3 %

Restmüllleerungsgebühr	Gebühren 2018 lt. Vorschlag	Gebühren 2017 lt. Satzung	Veränderung	
			absolut	in %
120 l Restmüllbehälter	5,11 €	4,78 €	0,33 €	7 %
240 l Restmüllbehälter	9,12 €	8,52 €	0,60 €	7 %
660 l Restmüllbehälter	22,79 €	21,30 €	1,49 €	7 %
660 l Restmüllbehälter verpresst	29,63 €	27,69 €	1,94 €	7 %
1.100 l Restmüllbehälter	33,69 €	31,49 €	2,20 €	7 %
1.100 l Restmüllbehälter verpresst	43,81 €	40,94 €	2,87 €	7 %

Biomüllleerungsgebühr	Gebühren 2018 lt. Vorschlag	Gebühren 2017 lt. Satzung	Veränderung	
			absolut	in %
60 l Biomüllbehälter	0,50 €	0,50 €	0	0
120 l Biomüllbehälter	0,70 €	0,70 €	0	0
240 l Biomüllbehälter	1,00 €	1,00 €	0	0

Nach Zugrundelegung der durchschnittlichen Leerungshäufigkeit eines 120 l Rest- und Biomüllbehälters mit je 10 Leerungen bezahlt ein 4-Personen-Haushalt (Musterhaushalt) einen Betrag von 163,11 € (2017: 156,75 €) Abfallgebühren. Dies bedeutet eine Steigerung um 4,1 %.

1.3 Vergleich Gewerbegebühren 2018 und 2017

Behältergebühr Gewerbe	Gebühren 2018 lt. Vorschlag	Gebühren 2017 lt. Satzung	Veränderung	
			absolut	in %
120 l Restmüllbehälter	38,58 €	37,46 €	1,12 €	3 %
240 l Restmüllbehälter	54,92 €	53,32 €	1,60 €	3 %
660 l Restmüllbehälter	185,04 €	179,65 €	5,39 €	3 %
1.100 l Restmüllbehälter	304,03 €	295,17 €	8,86 €	3 %
60 l Biomüllbehälter	8,53 €	8,28 €	0,25 €	3 %
120 l Biomüllbehälter	17,95 €	17,43 €	0,52 €	3 %
240 l Biomüllbehälter	36,59 €	35,52 €	1,07 €	3 %

Leerungsgebühr	Gebühren 2018 lt. Vorschlag	Gebühren 2017 lt. Satzung	Veränderung	
			absolut	in %
120 l Restmüllbehälter	5,11 €	4,78 €	0,33 €	7 %
240 l Restmüllbehälter	9,12 €	8,52 €	0,60 €	7 %
660 l Restmüllbehälter	22,79 €	21,30 €	1,49 €	7 %
660 l Restmüllbehälter verpresst	29,63 €	27,69 €	1,94 €	7 %
1.100 l Restmüllbehälter	33,69 €	31,49 €	2,20 €	7 %
1.100 l Restmüllbehälter verpresst	43,81 €	40,94 €	2,87 €	7 %
60 l Biomüllbehälter	0,50 €	0,50 €	0	0
120 l Biomüllbehälter	0,70 €	0,70 €	0	0
240 l Biomüllbehälter	1,00 €	1,00 €	0	0

Für die gewerblichen Selbstanlieferer auf der Deponie Burghof beträgt die Gebühr im kommenden Jahr 227,63 €/Tonne. Im Vergleich zum Vorjahr steigt diese Gebühr um ca. 12 %. In diesem Bereich wurden keine Überschüsse verrechnet. Es handelt sich hierbei um die betriebswirtschaftliche Gebühr.

2. Wesentliche Grundlagen der Kalkulation

2.1 Budget 2018 der AVL GmbH

2.1.1 Allgemein

Grundlage der Gebührenkalkulation 2018 ist das Budget der AVL, das vom Aufsichtsrat in der Sitzung am 20.07.2017 beschlossen wurde (siehe Anlage 1). Der Zuweisungsbedarf aus Gebühren ist wegen des höheren Budgets der AVL im Vergleich zum Vorjahr um 1,7 Mio. € brutto gestiegen.

Der Aufwand Entsorgung steigt um ca. 1,54 Mio. € brutto. Darin ist, neben den vertraglich vereinbarten Preisanpassungen, die neue Kostenstruktur für die Sortierung und Verwertung von PPK enthalten. Ein deutlicher Mehraufwand entsteht durch die erfolgreiche Kampagne zur Steigerung der Biogutmengen. Die Mengen haben sich von geplanten 26.300 Tonnen im Vorjahr auf aktuell 30.750 Tonnen entwickelt. Für das Jahr 2018 wurde mit 31.000 Tonnen geplant. Diese Steigerung wirkt sich auf die Kosten der Verwertung, die Behälterverwaltung, den Transport und die Einsammlung aus.

Die geplanten Wertstoff Erlöse liegen um 345 T€ über dem Niveau des Vorjahres. Die Mengen und die Papiererlöse aus der Flach-Tonne sind leicht gestiegen. Bei den Erlösen für Metall und Elektroschrott ist gegenüber dem Vorjahr eine leichte Anhebung zu verzeichnen. Für das Altholz aus der Sperrmüllsammmlung gibt es keine Erlöse mehr, sondern es muss hier weiterhin gezahlt werden. Die Mehreinnahmen wirken sich im Budget des Fachbereiches Abfallgebühren aus.

Die Ausgaben des Fachbereiches sind im Jahr 2018 um insgesamt 547 T€ gesunken. Dies beruht größtenteils auf dem Rückgang der Restmüllmengen. Die Entsorgungskosten sind um 420 T€ gesunken. Dazu kommen noch Einsparungen bei den besonderen Geschäftsausgaben sowie bei den Inneren Verrechnungen.

2.1.2 Nachsorgekosten

Bis 2016 war keine Zuführung in die Nachsorgerücklage erforderlich, da aufgrund der jeweils geltenden Fortschreibung des Nachsorgegutachtens für die Deponien des Landkreises die Risiken der Gebührenzahler angemessen berücksichtigt worden waren. Dies hat sich durch die 7. Fortschreibung des Gutachtens für die Deponien des Landkreises, eingebracht von der AVL in der Sitzung des AUT am 10.10.2016 (Vorlage AUT_37/2016), geändert.

Aufgrund der darin beschriebenen Veränderungen (u.a. zusätzliche Baumaßnahmen, Oberflächenabdichtung muss früher aufgebracht werden, längere Berechnungsdauer, Zinssituation) ergeben sich ab 2017 Folgekosten in Höhe von 86 Mio. € brutto. Im Rahmen der Gebührenkalkulation und Abfallwirtschaftssatzung 2017 wurde bereits eine Zuführung in die Nachsorgerückstellung in Höhe von 2 Mio. € beschlossen. Vereinbart wurden zudem eine jährliche Aktualisierung der Zahlen und die Fortschreibung des Gutachtens in 4-jährigem Abstand (nächste Fortschreibung im Jahr 2020).

Bei der in 2017 durchgeführten Aktualisierung der Zahlen aus dem Gutachten wurde auf Betreiben des Fachbereiches für Prüfung und Revision den Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) Rechnung getragen. Dort ist geregelt, dass die Rückstellung mit ihrem Erfüllungsbetrag anzusetzen ist (§ 44 Abs. 4 GemHVO). Dies ist der Betrag, der bei Fälligkeit der Verbindlichkeit zu entrichten ist. Neben der bereits berücksichtigten Mehrwertsteuer wurde in das Zahlenwerk des Gutachtens eine voraussichtliche Kostensteigerung von 2% eingerechnet. Dies entspricht der Kostensteigerung, die auch die AVL bei ihrem Budget zugrunde legt.

Für das Jahr 2016 wurden die im Gutachten angesetzten Ausgaben durch die tatsächlich entstandenen Nachsorgekosten ersetzt. Die tatsächlichen Nachsorgekosten liegen mit ca. 900 T€ über denen des Gutachtens. Die Ursache liegt darin, dass Kosten in der Größenordnung von ca. 1 Mio. € nicht Teil des Gutachtens sind. Dabei handelt es sich u.a. um Umlagekosten (Personal, EDV, Finanzen) und um Kosten der Deponien, die nicht direkt zugeordnet werden können (Betriebsgebäude, Waage, Straße). Ab der Fortschreibung des Gutachtens im Jahr 2020 werden diese Kosten in das Gutachten mit einbezogen.

Unter Berücksichtigung der Kostensteigerung und der tatsächlichen Nachsorgekosten für 2016 betragen die Folgekosten ab dem Jahr 2017 ca. 86 Mio. €. Davon entfallen auf die Deponie Lemberg ca. 28 Mio. € und auf den gebührenfähigen Bereich der Deponie Burghof ca. 58 Mio. €. Zum 01.01.2017 waren 34 Mio. € in der Rückstellung. Unter Berücksichtigung der für 2017 beschlossenen Zuführung von 2 Mio. € fehlen somit aktuell ca. 50 Mio. €.

Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren sind nach § 44 Abs. 4 GemHVO abzuzinsen. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass künftige Zahlungen heute noch nicht in der zu erfüllenden Höhe vorhanden sein müssen, da sie sich z.B. durch den Zinsertrag bis zur Fälligkeit noch erhöhen. Die Deutsche Bundesbank legt die Abzinsungsfaktoren auf Basis des durchschnittlichen Zinsniveaus der letzten 7 Jahre fest. Das liegt über dem Zinsniveau, mit dem wir unsere Rückstellung tatsächlich verzinsen können. Hinzu kommt, dass die Kosten bis zum Ende der Laufzeit im Jahr 2061 abgezinst werden, wir jedoch nur das ver-

zinsen können, was wir tatsächlich in der Rückstellung haben. Stand heute sind unsere Geldmittel im Jahr 2036 erschöpft. Wegen der dadurch entstehenden Diskrepanzen zwischen Realität und Abzinsung ist der Barwert in unserem Fall nicht aussagekräftig.

In der Anlage 2, Abbildung 1 ist diese aktuelle Situation dargestellt. Sofern keine Zuführung in die Rückstellung erfolgt, ist die Rücklage ab dem Jahr 2025 aufgebraucht. Ab dann müssten die Kosten – auf Basis der heutigen Rechtslage – direkt über die Abfallgebühren finanziert werden (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 c KAG).

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 b KAG muss die Zuführung zu der Nachsorgerücklage in die betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation der Jahresgebühren (zeitraumabhängige Kosten Restmüll) einfließen. Die Höhe der Zuführung ist eine Ermessenentscheidung. Diese Entscheidung muss ermessenfehlerfrei getroffen werden und dem Äquivalenzgebot Rechnung tragen.

Wir müssen ab sofort gegenlenken und für die neu gewonnenen Erkenntnisse ab sofort Verantwortung übernehmen. Die Nachsorgemaßnahmen müssen verantwortungsvoll geplant und durchgeführt werden können. Hierfür müssen wir ausreichende Finanzmittel ansparen – auch für unsere Nachkommen.

Die Nachsorgerücklage muss regelmäßig aufgestockt werden. Die Zuführung zur Nachsorgerücklage im Jahr 2018 könnte wie folgt aussehen (Anlage 2 Abbildung 2):

2018 bis 2024	pro Jahr 2,5 Mio. €
2025 bis 2030	pro Jahr 2,0 Mio. €
2031 bis 2036	pro Jahr 1,5 Mio. €
2037 bis 2043	pro Jahr 1,0 Mio. €
2044 bis 2048	pro Jahr 0,5 Mio. €

Im Jahr 2049 erfolgt die letzte Zuführung in Höhe von 506 T€.

Um die Risiken für die Gebührenzahler von heute und in der Zukunft angemessen zu berücksichtigen, wird vorgeschlagen, die Nachsorgerücklage im Jahr 2018 um 2,5 Mio. € aufzustocken.

Für die Jahre 2017 und 2018 stellt sich die Nachsorge unter Berücksichtigung der durchgeführten und geplanten Maßnahmen lt. Gutachten sowie der vorgeschlagenen Aufstockung der Nachsorgerücklage wie folgt dar:

Jahr	Stand 01.01.d.J.	Zuführung zur Rückstellung am 31.12. d.J.	Vorauss. Entnahme lt. Gutachten	Verzinsung 2017 - 0,25 % 2018 - 0,25 %	Stand 31.12.d.J.
2017	34.011.118 €	2.000.000 €	- 1.840.100 €	85.028 €	34.256.046 €
2018	34.256.046 €	2.500.000 €	- 3.516.200 €	85.640 €	33.325.486 €

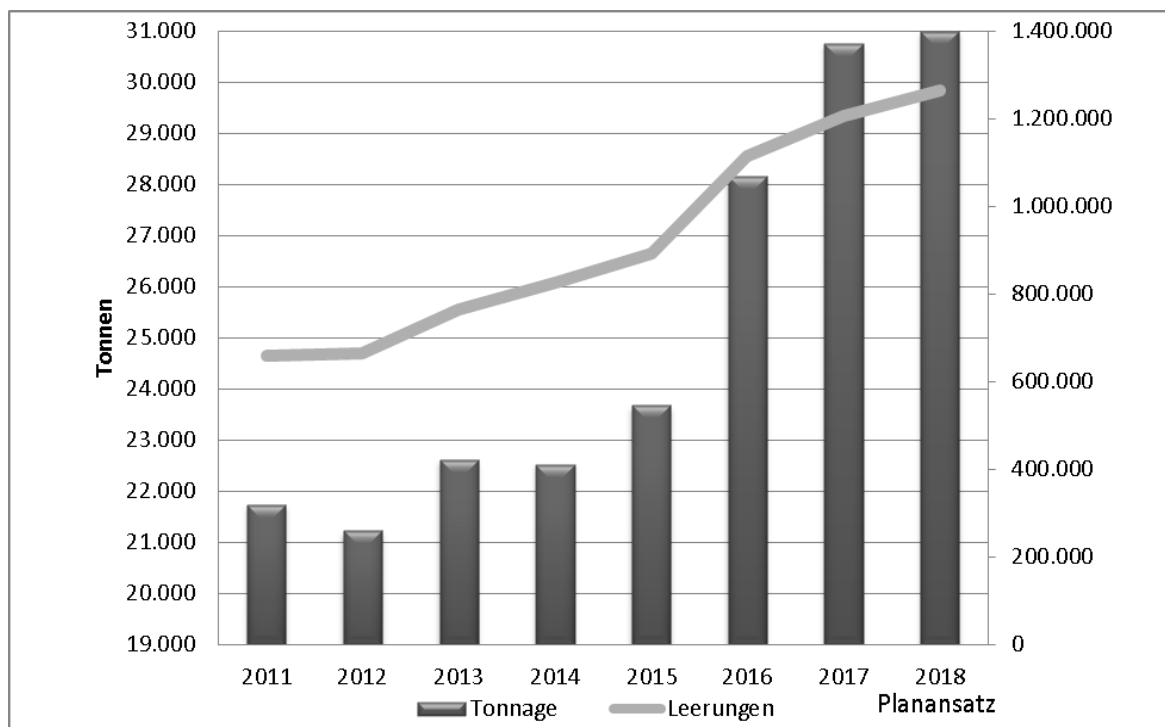
Wichtig für die Zukunft ist, dass die Nachsorge der Deponien im Landkreis im Fokus bleibt. Das Zahlenwerk wird jährlich aktualisiert. Dazu soll neben den Planungsmaßnahmen eine regelmäßige Fortschreibung des Gutachtens alle 4 Jahre – das nächste Mal im Jahr 2020 – erfolgen und in die Abfallgebührenkalkulation mit einfließen.

2.1.3 Biogut

Seit 2012 ist die Steigerung der Biogutmengen ein erklärtes Ziel der Politik und der Abfallwirtschaft im Landkreis Ludwigsburg. Nach einer Vielzahl von Maßnahmen sind die Biogutmengen nun sehr deutlich angestiegen.

Die Maßnahmen der AVL und des Fachbereiches Abfallgebühren sollen weitergeführt werden, d.h. niedrige Biomüllleerungsgebühren, die Durchführung der wöchentlichen Leerung im Sommerhalbjahr, Großflächenplakatierung an Bushaltestellen, am Bahnhof Ludwigsburg und in Regionalbussen sowie die Einführung und Durchsetzung der Biopflichtbehälter.

Laut aktueller Hochrechnung für 2017 haben wir die 30.000 Tonnen-Marke überschritten und somit das politische Ziel von 28.000 Tonnen mehr als erreicht. Der Vertrag mit der Biogutvergärung Bietigheim GmbH (BVB) sieht eine Maximalmenge von 43.000 Tonnen/Jahr vor. Wir haben auch bei einem weiteren Anstieg der Biogutmengen keine Probleme mit der Verwertung.



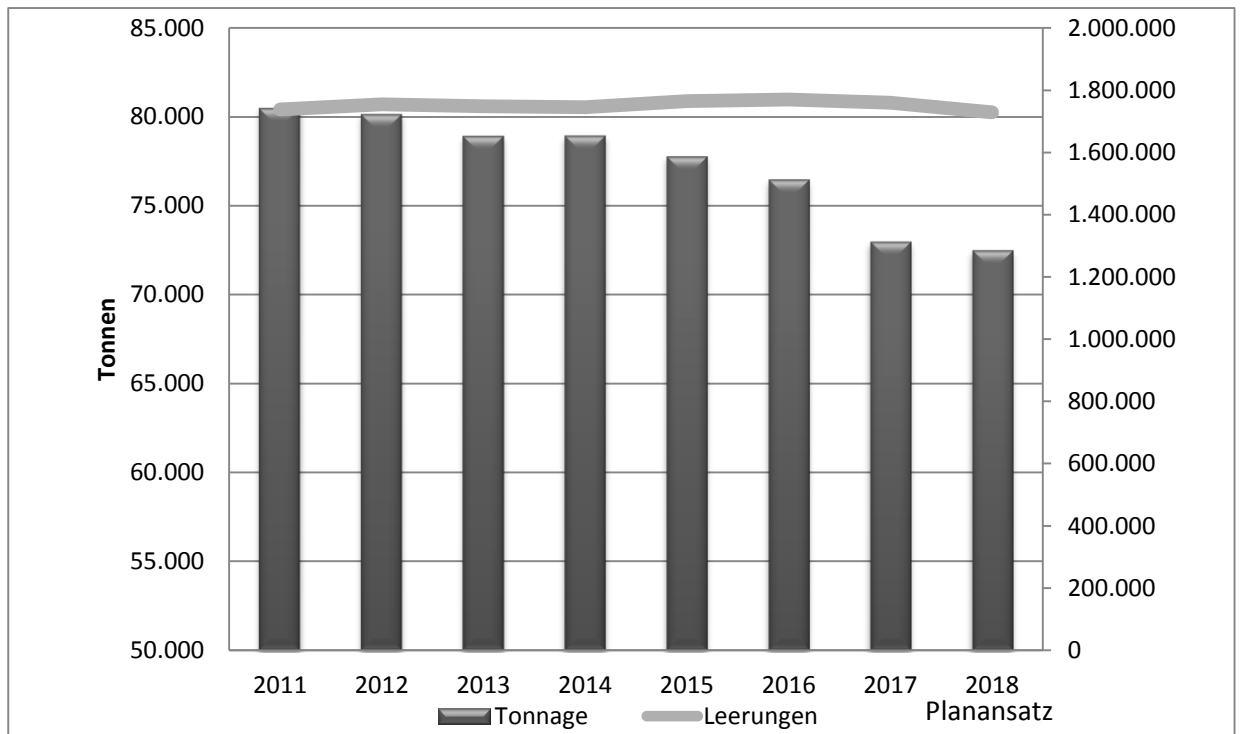
2.1.4 Vertrag über Transport und Behandlung des Restmülls

Die Restmüllmengen haben sich in den letzten Jahren signifikant verändert. Die Restmüllmengen bei der Einsammlung und beim Sperrmüll sind trotz gestiegener Einwohnerzahlen deutlich gesunken. Die Mengen im Jahr 2017 werden voraussichtlich bei 72.991 Tonnen liegen. Hier ist die Entwicklung in den letzten Monaten des Jahres abzuwarten. Der Rückgang beruht größtenteils auf der deutlich verbesserten Trennung der Wertstoffe – insbesondere des Bioguts. Die Anzahl der Leerungen ist trotz des Mengenrückgangs stabil geblieben.

Bei der Hochrechnung der Restmüllmengen für 2018 im Frühjahr 2017 hat sich dieser Rückgang noch nicht abgezeichnet. Für 2018 wurde daher im Budget der AVL mit einer Gesamtmenge von 75.250 Tonnen geplant. Im Budget des Landkreises und in der Kalkulation werden die Restmüllmengen für 2018 auf 72.500 Tonnen reduziert, verteilt auf Restmüll aus der Einsammlung (64.400 Tonnen), Sperrmüll (7.400 Tonnen) und den Mengen der

Selbstanlieferer (700 Tonnen). Die Gebührenkalkulation weicht in den Positionen Transport-, Umschlag- und Einsammelkosten um 40 T€ brutto (34,1 T€ netto) von dem Budget der AVL ab.

Die Entgelte für 2018 bleiben stabil. Die Kosten für Transport und Entsorgung belaufen sich auf insgesamt 10,98 Mio. €. Das sind 420 T€ weniger als der Planwert im Vorjahr.



2.1.5 Sonderprogramm – Abrechnungsgebühr

Die Abrechnungsgebühren für den Verwaltungsaufwand wurden für 2018 im Rahmen der Gebührenkalkulation neu kalkuliert (siehe [Anlage 3](#) Tabelle 7).

	Gebühren 2018 lt. Vorschlag	Gebühren 2017 lt. Satzung	Veränderung	
			absolut	in %
Verwaltungsaufwand Grundgebühr	38,19 €	38,16 €	0,03 €	0,08 %
Verwaltungsaufwand pro Wohneinheit	2,29 €	2,29 €	0,00 €	0,00 %

Für 2018 wurden hierfür Einnahmen in Höhe von 348.858 € veranschlagt.

2.1.6 Verdichtungsfaktoren

Die Verdichtung bei den Behältern hat sich seit der Ermittlung der landkreiseigenen Verdichtungsfaktoren – erstmals eingeflossen in die Gebührenkalkulation 2013 – im Vergleich zum Vorjahreswert nur beim Restmüll geringfügig verändert. Bei den Biogutbehältern wird mit gleichbleibender Dichte geplant. Um aktuelle und repräsentative Werte zu erhalten, werden im Landkreis derzeit stichprobenhaft Wiegedaten erhoben. Die Ergebnisse fließen in die nächste Gebührenkalkulation ein.

Behälter	Verdichtung seit 2013 t/m³	Verdichtung 2017 t/m³	Verdichtung 2018 t/m³
120 Liter Restmüll	0,213	0,202	0,186
240 Liter Restmüll	0,180	0,167	0,154
660 Liter Restmüll	0,142	0,132	0,121
1.100 Liter Restmüll	0,113	0,105	0,097
60 Liter Biomüll	0,299	0,246	0,246
120 Liter Biomüll	0,224	0,184	0,184
240 Liter Biomüll	0,207	0,169	0,169

2.2 Betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation (Anlage 3)

2.2.1 Jahres- und Behältergebühren (Grundgebühren)

Vergleich der betriebswirtschaftlichen Gebühren 2018 mit den betriebswirtschaftlichen Gebühren 2017

Ein Teil der Mehrkosten der Budgets der AVL und des Fachbereiches Abfallgebühren wirkt sich bei den Jahresgebühren Haushalte und den Behältergebühren aus. Dazu kommt die Zuführung zur Nachsorgerückstellung in Höhe von 2,5 Mio. €, die sich voll auf diese beiden Bereiche niederschlägt. Dadurch steigen die Jahresgebühren der Haushalte um 2 % an. Auch die Behältergebühren im Bereich Gewerbe steigen an. Aufgrund des geringen Kostenvolumens und der kalkulatorischen Verrechnungsschlüssel bei den gewerblichen Behältern wirken sich Veränderungen hier prozentual vergleichsweise stark aus.

2.2.2 Rest- und Biomüllleerungsgebühren

Vergleich der betriebswirtschaftlichen Gebühren 2018 mit den betriebswirtschaftlichen Gebühren 2017

➤ Restmüllleerungen

Die Restmüllmenge geht erneut zurück. Das führt zu Kosteneinsparungen beim Umschlag, Transport und der Entsorgung. Die Leerungszahlen und damit die Einsammelkosten verändern sich minimal nach oben. Insgesamt führt das zu geringeren betriebswirtschaftlichen Gebühren (3,5 % bis 5,1 % je nach Volumen).

➤ Biomüllleerungen

Die Behälter werden wesentlich häufiger zur Leerung bereitgestellt. Die Dichte bleibt im Vergleich zum Vorjahreswert gleich. Dadurch steigt die Biogutmenge deutlich an und führt zu höheren Kosten. Die Kosten steigen etwas weniger als die Leerungszahlen, so dass die betriebswirtschaftlichen Gebühren um ca. 1 % sinken.

2.3 Verrechnung der Vorjahresergebnisse

Nach dem Kommunalabgabengesetz sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Die Tabelle in der Anlage 5 zeigt im Überblick die noch zur Verfügung stehenden Ergebnisse aus den

Vorjahren und die vorgeschlagene Einbeziehung der Überschüsse in die Gebührenkalkulation des Jahres 2018.

Die Vorjahresergebnisse werden im Jahr 2018 vollständig bei den Grundgebühren (Personenbezogene Jahresgebühr und Behältergebühren) verrechnet.

In der Gebührenkalkulation 2018 werden Überschüsse in Höhe von 3,80 Mio. € verrechnet, somit stehen noch Überschüsse in Höhe von 2,46 Mio. € für die Verrechnung in den Folgejahren zur Verfügung.

Die Überschussverrechnung soll der ständigen Praxis des Kreistags Rechnung tragen, Gebührensprünge für die Folgejahre zu vermeiden. Aufgrund der weiterhin positiven Entwicklung der gesamten Abfallwirtschaft im laufenden Jahr kann der Einsatz der Überschüsse in Höhe von 3,80 Mio. € empfohlen werden. Der für 2018 zu treffenden Vorsorge kann auch mit dieser Entscheidung ausreichend Rechnung getragen werden. Die Gebühren können aus heutiger Sicht, sofern die Kosten und die Erlöse auf gleichem Niveau bleiben, im Jahr 2019 stabil gehalten werden.

2.4 Abfallpolitische Lenkung

Die abfallpolitische Lenkung erfolgt in einem von der Verrechnung der Vorjahresergebnisse unabhängigen zweiten Schritt.

Ziel der abfallpolitischen Lenkung ist, die Bürger/-innen zur Müllvermeidung und -trennung zu motivieren und bei konsequenter Abfalltrennung auch spürbar finanziell zu entlasten. Die Bürger/-innen sollen insbesondere zu einer verbesserten Trennung von Biogut und Restmüll motiviert werden.

Die erwirtschafteten Überschüsse sollen die Bürger/-innen zeitnah zurückerhalten. Für eine konsequente Abfallvermeidung und -trennung sollen die Bürger/-innen besonders finanziell belohnt werden.

Dies bedeutet, dass die Biomüllleerungsgebühren zu Lasten der personenbezogenen Jahresgebühren und der Restmüllleerungsgebühren entlastet werden (3,87 Mio. €).

2.5 Deckungsrisiko

Mit dem aktuellen Einsammelvertrag und der damit erfolgten Verschiebung der Kosten besteht kein Deckungsrisiko.

2.6 Verhältnis fixe und variable Kosten

Die sich aus der betriebswirtschaftlichen Kalkulation ergebenden kostendeckenden Gebührensätze für die Bereiche Einsammlung Hausmüll und Einsammlung Gewerbemüll und Selbstanlieferer sind in der Anlage 3 Tabelle 1 und 7 dargestellt. Die Veränderungen gegenüber den Gebührensätzen 2017 sind in der Anlage ebenfalls aufgeführt.

Die betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation basiert auf dem Grundsatz, dass die mengenabhängigen Kosten der Restmüllentsorgung und der Biogutverwertung über die jeweiligen Leerungsgebühren gedeckt werden. Alle übrigen Kosten, d. h. insbesondere die mengenunabhängigen Kosten der Restmüllentsorgung und der Biogutverwertung, sollen durch

die Erhebung der Jahresgebühr (personenbezogene Jahresgebühr und Behältergebühr) gedeckt werden.

Sämtliche Kosten des Vertrages mit der TPLUS GmbH sind mengenabhängig. Der Teil, der den Einsammelungen Restmüll zugeordnet wird, fließt vollständig in die Restmüllleerungsgebühr.

Das Verhältnis zwischen den fixen und den variablen Kosten beträgt 54 % zu 46 %.

2.7 Abschreibungen

Die Abschreibungssätze richten sich nach den entsprechenden AfA-Tabellen des Finanzministeriums, die für die jeweilige Abschreibung auf den Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt abstellen und nach allgemein verwendbaren Anlagegütern und solchen für den Wirtschaftszweig Abfallentsorgungs- und Recyclingwirtschaft unterscheiden. Die Abschreibungen und Verzinsungen der in der Nachsorge befindlichen Teilbereiche der Deponie „Burghof“ werden anteilig über die Nachsorge finanziert.

2.8 Kosten der Selbstanlieferer

Auf der Deponie Burghof werden die hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle sowie die gewerblichen Restmüllabfälle umgeschlagen. Diese werden zusammen mit den Restmüllabfällen aus der Einsammlung über die Firma TPLUS GmbH entsorgt. Die Mengenprognose liegt bei einer Anlieferungsmenge von 700 Tonnen für das Jahr 2018. Die betriebswirtschaftlich errechnete Gebühr in diesem Bereich beträgt 227,63 €/Tonne. Diese setzt sich aus den mengenunabhängigen Kosten der Bereitstellung der Umlagestation auf der Deponie Burghof, anteiligen Kosten des Deponiebetriebes sowie anteiligen Kosten der Verwaltung zusammen. Bei der mengenabhängigen Komponente handelt es sich um die Kosten der Restmüllbehandlung.

Die Gebühren in Höhe von 227,63 €/Tonne sind rein betriebswirtschaftlich. Es wurden keine Überschüsse verrechnet.

Die Kostenübersicht für die einzelnen Anlieferbereiche befindet sich in der Anlage 3 Tabelle 6 und 7. Dort sind ebenfalls die im Einzelnen anfallenden Planmengen und Einnahmen pro Abfallfraktion zu entnehmen.

Bei den Selbstanliefergebühren für Reifen und Altholz der Kategorie A I-III und A IV wurden ebenso keine Überschüsse verrechnet. Die genaue Darstellung der Gebühren und Mengen ist in der Anlage 3, Tabelle 6 und 7 aufgeführt. Die Gebührensätze sind in der Abfallwirtschaftssatzung ausgewiesen (Anlage 7).

Bei der Verwiegemöglichkeit von privaten Selbstanlieferungen von Sperrmüllmengen beträgt die Gebühr ebenfalls 227,63 €/Tonne.

Der Haushaltsansatz für die Wertstoffhöfe setzt sich aus den Gebühren für private Anlieferungen von Sperrmüll, Holz der Kategorie A I-III, Holz der Kategorie A IV und Reifen zusammen. Neben den Pauschalen für die Anlieferung von Sperrmüll werden auch für die Anlieferung von Altholz Pauschalen festgesetzt.

2.9 Kalkulatorischer Zinssatz

Der kalkulatorische Zins für das Jahr 2018 wird mit 3,5 % für das Anlagevermögen und 0,25 % für die Verzinsung des inneren Darlehens veranschlagt (Anlage 4).

2.10 Fälligkeitstermin

Auch in diesem Jahr werden die Abfallgebühren wieder zu einem einmaligen Fälligkeitszeitpunkt zu entrichten sein. Dies hat sich bewährt und soll auch 2018 beibehalten werden. Die durch die frühere Gebühreneinziehung entstehenden Liquiditätsvorteile des Landkreises werden den Gebührenzahlern angemessen verzinst.

2.11 Degression

Die Degression der Jahresgebühren im Hausmüllbereich wird, wie bereits in den vergangenen Jahren, in Anlehnung an das Letmathe-Modell festgelegt. Grundlage des Letmathe-Modells sind empirische Erhebungen, wonach belegt werden kann, dass die Müllmenge bei einer Zunahme der Mitglieder eines Haushalts nicht proportional ansteigt. Die Degression nach dem Letmathe-Modell wird nur bis zum Fünf- und Mehrpersonenhaushalt vorgenommen. Durch den rechtlich zulässigen Verzicht auf eine weitere Degression für Fünf- und Mehrpersonenhaushalte werden Großfamilien entlastet.

II. Abfallwirtschaftssatzung 2018

Der Satzungsentwurf orientiert sich – wie in den Vorjahren – an der Mustersatzung des Landkreistages Baden-Württemberg.

In der Synopse zur Abfallwirtschaftssatzung werden alle Änderungen dargestellt und erläutert (Anlage 6).

Die nach der abfallpolitischen Gestaltung bzw. der betriebswirtschaftlichen Kalkulation zugrunde gelegten Gebührensätze sind in der Abfallwirtschaftssatzung 2018 (vgl. Anlage 7) eingearbeitet.

Die Abfallwirtschaftssatzung 2018 wurde dieses Jahr im Bereich der Abfallbehälter und der Abrufabfuhrungen an die bestehende Praxis angepasst. Bis dato durften in Biotonnen von Gewerbebetrieben u.ä. keine Speisereste entsorgt werden. Die AVL hat hierzu neue Vorgaben erarbeitet, die nun in die Satzung einfließen. Die Änderungen in den §§ 9 und 22 dienen der Klarstellung.

III. Vorberatung

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat in seiner Sitzung am 09.10.2017 (Vorlage TA_43/2017 und Tischvorlage zur Vorlage TA_43/2017) über die Abfallgebühren 2018 beraten und empfiehlt dem Kreistag einstimmig die Abfallwirtschaftssatzung laut Anlage 7 zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Abfallwirtschaftssatzung 2018 entsprechend der Anlage 7.